



Schnupperkurs/Zehnerkarte

Name der/des unterricht. Lehrers(in): _____

Vereinbarter Unterrichtstag: _____

Vereinbarte Unterrichtszeit: _____

Datum des ersten Unterrichtstages: _____ Probestunde am: _____

(Vom / von der unterrichtenden Lehrer(in) auszufüllen!)

1 Schülerdaten

Name, Vorname _____ Geb.-Datum _____

Adresse _____

Name, Vorname der Eltern _____

Telefon, E-Mail: _____

2 Unterricht Es soll im nachfolgenden Musikfach unterrichtet werden

- | | | |
|--|-----------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Akustische Gitarre | <input type="checkbox"/> Klavier | <input type="checkbox"/> Schlagzeug/Percussion |
| <input type="checkbox"/> E-Gitarre | <input type="checkbox"/> Keyboard | <input type="checkbox"/> Gesang |
| <input type="checkbox"/> Bass | <input type="checkbox"/> Saxophon | |
| <input type="checkbox"/> _____
Sonstiges Unterrichtsangebot | | |

Schnupperkurs

- 4 x 30 Minuten
 3 x 45 Minuten

Zehnerkarte

- 10 x 30 Minuten
 10 x 45 Minuten
 10 x _____ Min.

Einzelunterricht Gruppenunterricht _____ Personen

3 Zahlungsmodalitäten der Unterrichtsgebühren

Ich / Wir verpflichte(n) mich/uns, die Statuten der Musikschule (siehe auch Rückseite) zu beachten und den finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Anmeldung und den Statuten ergeben, nachzukommen.

- Die Überweisung der Unterrichtsgebühr erfolgt im Voraus vor Unterrichtsbeginn auf das unten angegebene Konto
 Ich / Wir zahle(n) bar (gegen Quittung) im Voraus vor Unterrichtsbeginn
 Bitte buchen Sie per Lastschriftzug ab: Kto-Inhaber _____

Bank: _____ IBAN _____ BIC _____

4 Unterrichtsgebühr Die Unterrichtsgebühr beträgt einmalig _____ Euro

zzgl. 1,00 Euro einmalig zu zahlende Kopierkostenpauschale bei Schnupperkurs
 zzgl. 3,00 Euro einmalig zu zahlende Kopierkostenpauschale bei Zehnerkarte

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

(Bei minderjährigen Schülern werden die unterzeichnenden Erziehungsberechtigten Vertragspartner)

SOUNDFABRIK Röhrig MUSIKSCHULE

Thomas Röhrig • Hauptstraße 69 • 51503 Rösrath
Telefon 0 2205 - 91 46 78 • Mobil 0 160 - 550 99 31 www.soundfabrik-roehrig.de •
E-Mail: musik@soundfabrik-roehrig.de



Statuten der Soundfabrik

§1 Schuljahr und –ferien

- (1) Ein Schuljahr der Soundfabrik beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Einstieg in den Unterricht ist während des Schuljahrs jederzeit möglich.
- (2) Auch für die Soundfabrik gilt die NRW-Schulferien- und NRW-Feiertagsordnung. In dieser Zeit findet kein Unterricht statt.

§2 Art und Dauer der Unterrichts

- (1) Der Unterricht findet wöchentlich statt und dauert 30, 45, 60, 90 oder 120 Minuten.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Dauer und Frequenz der Unterrichtseinheiten vereinbart werden.

§3 Unterrichtsort

- (1) Der Unterricht findet in den Räumen der Soundfabrik statt.
- (2) Nach Absprache kann der Unterricht auch im Hause des Schülers erteilt werden. Hierfür gelten jedoch im Einzelfall gesondert zu vereinbarende Unterrichtstarife.

§4 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Soundfabrik gegenüber seinen Schülern besteht nur während der Unterrichtszeit, nicht jedoch vor und nach der Unterrichtszeit.

§5 Anmeldung bzw. Unterrichtsvertrag

- (1) Über die Teilnahme am Unterricht wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Schüler bzw. bei Minderjährigen zwischen dem gesetzlichen Vertreter und der Soundfabrik geschlossen. Der Vertrag wird wirksam mit der Übermittlung eines ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars, zum im Anmeldeformular als Unterrichtsbeginn genannten Zeitpunkt. Die Vertragswirksamkeit bedarf der vorherigen Unterrichtsterminabsprache zwischen dem Schüler (bei Minderjährigen dessen gesetzlichem Vertreter) und dem zuständigen Lehrer der Soundfabrik. Eine Aufnahmebestätigung wird mündlich durch den Lehrer erteilt. Eine schriftliche Aufnahmebestätigung durch die Soundfabrik erfolgt nicht.
- (2) Der Unterrichtsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei zeitlich beschränkten Vertragsangeboten (z.B. Schnupperkurs, Zehnerkarte etc.) wird der Vertrag auf die jeweils vertraglich bestimmte Zeit / bzw. auf die vertraglich bestimmten Unterrichtseinheiten geschlossen.
- (3) Gegenstand des Vertrags ist das jeweils gewünschte Unterrichtsfach zum ausgewiesenen Entgelt.
- (4) Vertragsänderungen, mit welchen die Änderung der Unterrichtsgebühr, des Unterrichtsfachs oder sonstige Änderungen einhergehen, werden auch nach mündlicher Absprache mit dem zuständigen Lehrer, spätestens jedoch mit der Inanspruchnahme des geänderten Unterrichtsangebots Vertragsgegenstand. Der Schüler bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zur Mitteilung der Vertragsänderung an die Soundfabrik durch Einreichung eines neuen Anmeldeformulars. Die Soundfabrik behält sich im Falle der versäumten oder zu späten Abgabe der neuen Anmeldung die (Nach-)Berechnung der tatsächlich geleisteten Unterrichtseinheiten gemäß der aktuellen Preistabelle vor. Zu viel berechnete Unterrichtsgebühren, die aufgrund versäumter Abgabe einer Änderungsmitteilung gezahlt wurden, werden nicht erstattet, sondern lediglich mit zukünftigen Unterrichtsleistungen verrechnet.
- (5) Ein Lehrerwechsel, die Verlegung der Unterrichtszeit und/oder des Unterrichtsorts aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen hat keine rechtlichen Auswirkungen auf den Unterrichtsvertrag.

§6 Unterrichts-, Anmelde- und Kopierlizenzgebühr

- (1) Beim zeitlich unbegrenzten Vertragsangebot ist der monatliche Unterrichtspreis auf einen Zeitraum vom 38 Wochen im Jahr kalkuliert, d.h. die Zahlung der Unterrichtsgebühr hat in voller Höhe ohne Abzüge auch in der unterrichtsfreien Zeit (z.B. Ferien, Feiertage) zu erfolgen. Die Unterrichtsgebühr ist zum 4. des Monats im Voraus zu zahlen.

- (2) Bei zeitlich befristeten Verträgen ist die einmalige Unterrichtsgebühr vor Beginn des Unterrichts zu entrichten.
- (3) Bei Erstanmeldung ist die im Anmeldeformular genannte und einmalig zu zahlende Anmeldegebühr mit der ersten Unterrichtsgebühr zu entrichten.
- (4) Für alle Unterrichtsangebote der Soundfabrik fällt die im Anmeldeformular genannte monatliche bzw. bei zeitlich begrenzten Vertragsangeboten die einmalig zu zahlende Kopierlizenzgebühr an. Die Gebühr wird im Rahmen eines Kopierlizenzvertrages an die GEMA entrichtet.
- (5) Bei länger als einen Kalendermonat andauerndem Zahlungsverzug erlauben wir uns die Absendung unserer schriftlichen Mahnung nebst Berechnung einer Mahngebühr i.H.v. 5 Euro je Mahnung.

§7 Kündigung des Unterrichtsvertrags

- (1) Der Vertrag kann grundsätzlich von beiden Seiten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Es kann nicht in einem Monat für denselben Monat gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an die oben angegebene (E-Mail-) Adresse der Soundfabrik erfolgen. Ein Austritt aus der Musikschule zwölf Wochen vor Beginn der Sommerferien ist nicht möglich, es sei denn, der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich, im Kündigungsschreiben die Unterrichtsgebühr bis zum 30.09. weiter zu bezahlen. Zeitlich befristete Unterrichtsangebote (Schnupperkurs, Zehnerkarte etc.) sind grundsätzlich nicht kündbar.
- (2) Auch bei Kündigung aus wichtigem Grund (dazu gehört bspw. Krankheit des Schülers oder Umzug) sind die oben genannten Kündigungsbestimmungen einzuhalten.
- (3) Die Soundfabrik kann den Unterrichtsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - der Schüler zum wiederholten mal gegen die Schuldisziplin verstößt,
 - der Zahlungspflichtige mit zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtsbeiträgen im Zahlungsverzug ist,
 - unvorhersehbare Umstände eintreten, die die Soundfabrik daran hindern, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.

§8 Musikinstrumente

- (1) Zu Beginn von Instrumentalunterricht sollte der Schüler grundsätzlich ein Instrument besitzen.
- (2) Im Einzelfall können Instrumente (z.B. akustische, elektrische Gitarren, Bassgitarren) im Rahmen der Möglichkeiten bis zum Erwerb eines eigenen Instruments bei der Soundfabrik angemietet werden. Hierüber wird ein gesonderter Instrumenten-Mietvertrag abgeschlossen.

§9 Unterrichtsausfall

- (1) Ist der Schüler an der Teilnahme am Unterricht verhindert (z.B. wegen Krankheit o.ä.), ist die Soundfabrik möglichst frühzeitig in Kenntnis zu setzen. Bei einer meldepflichtigen übertragbaren Erkrankung des Schülers ist die Soundfabrik unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Soundfabrik behält sich in diesem Fall den Ausschluss des Schülers vom Unterricht für den Zeitraum der Erkrankung vor. Eine Verpflichtung der Soundfabrik, den Unterricht in diesen Fällen nachzuholen, besteht nicht.
- (2) Bei vom Lehrer verschuldeten Unterrichtsausfällen bemüht sich die Soundfabrik um die rechtzeitige Benachrichtigung der Schüler bzw. deren Eltern. Eine Pflicht hierzu besteht nicht. Bei Erkrankung des Lehrers dürfen unterjährig zwei Unterrichtseinheiten ausfallen, die nicht nachgeholt werden müssen. Bei Ausfall aus sonstigen Gründen werden Ersatztermine zwischen Lehrer und Schüler vereinbart.

§11 Haftpflicht

Die Soundfabrik haftet für Unfälle, Verluste und Schäden ihrer Schüler jeglicher Art nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.